



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/772

Alle Abg

ROBERT-GERITZMANN-HÖFE 99
45883 GELSENKIRCHEN

TELEFON: 0209 / 4095 -692
e-mail: lagam@web.de

Stellungnahme

Istanbul-Konvention konsequent umsetzen- Mädchen und Frauen vor Gewalt schützen Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/2546 vom 15.5.2018, Neudruck

Wir begrüßen, dass sich die Fraktionen der im Landtag NRW vertretenden Parteien mit der Umsetzung des „Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) beschäftigen.

Wir begrüßen die Intention des Antrags Drucksache 17/2546 der Fraktionen der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wir halten es für wichtig, dass sich NRW mit denen sich für das Land ergebenden Handlungsanforderungen beschäftigt.

Zu

I. Ausgangslage

Die Umsetzung der Bestimmungen dieses völkerrechtlichen Vertrages obliegt auch den Bundesländern und Kommunen. Da die Bundesländer der Istanbul-Konvention mit dem Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 2017 zugestimmt haben, sind sie auch mit für die Umsetzung zuständig.

Wir haben in NRW eine gute Grundlage in Form von Maßnahmen, Förderprogrammen und eine Infrastruktur im Bereich des Gewaltschutzes gegen Frauen und Mädchen. Allerdings haben wir eine grundsätzliche Kritik an dem vorliegenden Antrag. Auch wenn in der Überschrift von Frauen und Mädchen die Rede ist, vermissen wir die Berücksichtigung sowohl der speziellen Bedarfe von Mädchen als auch der Infrastruktur für gewaltbetroffene Mädchen.

In der Istanbul-Konvention wird unter Artikel 3 Absatz f ausgeführt: „Im Sinne dieses Übereinkommens ... umfasst der Begriff ‘Frauen’ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.“

Dies muss also auch in der im Antrag beschriebenen Ausgangslage Berücksichtigung finden.

Daher unsere Forderung:

Mädchen und Mädchenhilfeeinrichtungen müssen explizit in dem Antrag benannt werden.

Wir erwarten von einem solchen Antrag, dass zwischen den Bedarfen von Frauen und von Mädchen differenziert wird. Den besonderen Belangen von minderjährigen Mädchen wird der Antrag sonst nicht gerecht.

Sowohl für Mädchen vor der Adoleszenz, als auch für Mädchen in der Adoleszenz bedeutet das Erleben von Gewalt/sexualisierter Gewalt einen massiven Eingriff in eine gesunde Identitätsentwicklung. Es beeinträchtigt nachhaltig sowohl ihr Selbstbild als auch ihren Blick auf das Rollenverständnis der Geschlechter. Minderjährige weibliche Opfer erleben eine doppelte



Machtlosigkeit, zum einen gegenüber dem männlichen Geschlecht und zum andern gegenüber Erwachsenen. Mädchen befinden sich auch in der Suche nach Hilfe und Unterstützung in einem Abhängigkeitsverhältnis von Erwachsenen. Das schränkt u.a. ihre eigenständigen Zugänge zu Hilfeangeboten ein. Dies ist z.B. gerade bei Missbrauch innerhalb der Familie problematisch.

Mädchen benötigen daher eine spezifische Unterstützung und auch auf die jeweilige Altersgruppe abgestimmte geschlechtsspezifische Präventionsangebote. Sie können weder unter der Gruppe der Kinder noch der Frauen subsummiert werden.

Die aktuelle polizeiliche Kriminalstatistik von NRW für das Jahr 2017 gibt Einblicke in die Betroffenheit von Mädchen und Jungen im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. 5300 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wurden 2017 in NRW Opfer einer versuchten oder vollendeten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. 82,6 % davon waren Mädchen. Nicht mitgerechnet sind andere Straftatbestände wie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§ 226a StGB/Genitalverstümmelung) oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z.B. § 232 Menschenhandel StGB, § 237 StGB Zwangsheirat). Diese speziellen Straftatbestände wie z.B. Genitalverstümmelung werden allerdings in der veröffentlichten Kriminalstatistik nicht gesondert ausgewiesen. Die Zahlen zu Kinderehen tauchen in der Kriminalstatistik gar nicht auf, da sie als Verstöße nach BGB gelten.

Die genannten Zahlen sind Hellfeldzahlen, also Straftaten, die zur Anzeige gebracht wurden.

Nach der im Antrag benannten dritten Dunkelfeldstudie („Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017“) die vom Landeskriminalamt Niedersachsen herausgegeben wurde, bringen nur 6,2% der von den Sexualdelikten Betroffenen die Tat zur Anzeige.

Bei den Opfern dieser Straftatbestände war die Altersgruppe der unter 18-Jährigen am stärksten vertreten.

Leider ist die Differenziertheit der veröffentlichten Daten in der Studie insgesamt seit der zweiten Erhebung gesunken. Hier wird nun ebenso wie in der Dunkelfeldstudie des Landes Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nur noch separat entweder nach Geschlecht oder Alter differenziert. Und nicht nach Alter gekoppelt mit Geschlecht. Dadurch kann die Zielgruppe der Mädchen und junge Frauen nicht detailliert betrachtet werden. Ein weiteres Problem der Dunkelfeldstudie ist, dass sie erst Mädchen ab 16 Jahren befragt.

Prävention und Schutz stärken

Bei der Erarbeitung von ganzheitlichen Konzepten zur Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt und auch im Monitoring ist also zu berücksichtigen, dass auch Mädchen bis 18 Jahre zu den Zielgruppen gehören. Dies bedeutet auch weitere Landesministerien und Landtagsausschüsse wären einzubeziehen. Bisher sind federführend der Ausschuss für Gleichstellung und Frauen sowie der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Innenausschuss, der Rechtsausschuss sowie der Integrationsausschuss mit der Behandlung dieses Antrages befasst. Gerade mit Blick auf die Mädchen halten wir es für notwendig, dass auch der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und der Ausschuss für Schule und Bildung mit in die Entwicklung einer Gesamtkonzeption einbezogen werden.

Gerade bei der Prävention sind sowohl der Bereich Jugend und Familie als auch der Bereich Schule besonders gefordert. Dort ist in den letzten Jahren schon einiges geschehen. Allerdings müssen wir feststellen, dass z.B. nur wenige Schulen ein verbindliches Konzept zur Gewaltprävention haben.

Wir halten, neben einen ausreichenden Schutz, Beratung und Begleitung, die Prävention für ein wichtiges Handlungsfeld.



Zu den Forderungen an die Landesregierung

„III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:“

Zu „1. Den Landesaktionsplan „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“ im Sinne einer konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention umzusetzen und weiterzuentwickeln“.

Seitdem der Landesaktionsplan im September 2016 vom Landeskabinett beschlossen und dann vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) veröffentlicht wurde, ist einiges an Zeit vergangen.

Am 10.3.2017 fand im Ministerium ein Treffen zum Landesaktionsplan statt. Hier wurde bereits diskutiert, welche Themen im Landesaktionsplan verkürzt dargestellt wurden und ob neue Handlungsfelder gesehen werden. Wir haben als LAG Autonome Mädchenhäuser dort unsere Kritik formuliert, dass die besonderen Bedarfe der Mädchen, die Gewalt erfahren haben, zu wenig Berücksichtigung finden. Eine weitere Kritik war, dass der Landesaktionsplan zu wenige perspektivische Handlungsanforderungen beinhaltet, die mit konkreten Maßnahmen hinterlegt werden. Im Landesaktionsplan werden in erster Linie Maßnahmen genannt, die bereits landesseitig laufen. Nur an wenigen Punkten wird auf eine notwendige Weiterentwicklung verwiesen. Wir halten es für sinnvoll, den Landesaktionsplan daraufhin zu überprüfen, welche Bestimmungen aus der Istanbul-Konvention schon darin enthalten sind und welche Maßnahmen darüber hinaus von Landeseite zu verfolgen sind. Wir würden daher eher von einem „Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in NRW“ reden.

Eine konsequente Weiterentwicklung der Frauen- und Mädchenhilfeeinfrastruktur im Sinne der Istanbul-Konvention setzt auch auf Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteur_innen und Expert_innen. Die Mädchenhäuser in NRW sind seit dreißig Jahren Anlaufstellen für Mädchen, die (sexualisierte) Gewalt erfahren haben. Sie erhalten dort Unterstützung bei erlebter (sexueller) Gewalt in unterschiedlicher Form. Die Häuser arbeiten zu den verschiedensten Formen von Gewalt, wie bspw. häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt, digitale Gewalt, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung oder angedrohtem Ehrenmord und sind dabei mit verschiedenen Zielgruppen, wie Mädchen mit Behinderung, gewalttätigen Mädchen, Mädchen mit Migrationshintergrund, geflüchteten Mädchen und lesbischen, bisexuellen oder transsexuellen Mädchen befasst. Hierdurch bilden sie ebenso eine Anlaufstelle für MultiplikatorInnen. Eine Einbeziehung der Mädchenhilfeeinfrastruktur in die Erarbeitung umfassender Strategien zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist also unbedingt notwendig, um den Blick auch auf Mädchen und junge Frauen zu richten.

Zu „2. Eine Koordinierungs- und Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in NRW einzurichten“

Das Monitoring spielt in der Istanbul-Konvention eine wichtige Rolle. Monitoring kann aber nur durchgeführt werden, wenn es eine differenzierte Datenlage gibt. Gerade hier sehen wir Handlungsbedarf, wie weiter oben bereits ausgeführt.

Eine Wirksamkeitskontrolle mit geeigneten Evaluations- und Prüfinstrumenten sollten in Absprache mit den beteiligten Trägern der Mädchen- und Fraueninfrastruktur entwickelt werden.



„3. Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere die barrierefreie Zugänglichkeit der Frauenhilfeeinfrastruktur und Informationen zu Gewaltschutz und Gewaltprävention sowie den Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe gewährleisten.“

Wir begrüßen das Anliegen einer inklusiven Öffnung der Frauenhilfeeinfrastruktur. Das halten wir auch für notwendig. Allerdings fehlt die Berücksichtigung der Mädcheninfrastruktur. Auch halten wir es für notwendig, darauf hinzuweisen, dass es bei Barrierefreiheit nicht nur um die barrierefreie Zugänglichkeit gehen muss, sondern auch um inklusive Konzepte. Es reicht nicht aus nur die räumlichen Barrieren zu beseitigen und die Öffentlichkeitsarbeit inklusiv zu gestalten. Wir schlagen vor, hier von einer inklusiven Öffnung der Infrastruktur zu reden. Und es muss Klarheit darüber herrschen, dass diese Maßnahmen kostenrelevant sind.

Aus Sicht der Mädchenhäuser halten wir ein ganzes Maßnahmenbündel für notwendig, um Mädchen mit Behinderungen, die Gewalt erleben besser zu unterstützen. Darunter fallen bspw.:

- Schließung von umfangreichen Versorgungslücken im Hilfesystem für Mädchen und junge Frauen mit Behinderung (vielfältige behinderungsspezifische Bedarfe);
- Flächendeckende Bereitstellung von Psychotherapieplätze für Mädchen und junge Frauen mit Behinderung unter Berücksichtigung vielfältiger behinderungsspezifischer Bedarfe;
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Mädchenhäusern, Mädchenberatungsstellen, Frauennotrufen und Frauenhäusern;
- Evaluation der Erfahrungen der bundesweit ersten inklusiven anonymen Zufluchtstätte für Mädchen (seit 04/2018)
- Stärkung von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderung durch flächendeckende Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse - passgenau hinsichtlich behinderungsspezifischer Bedarfe.

4. Eine Dunkelfeldstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Auftrag zu geben.

Wir haben in den vergangenen Jahren schon in Stellungnahmen auf die Notwendigkeit einer Dunkelfeldstudie für NRW hingewiesen. Dies fordern wir auch weiterhin. Allerdings sollten vorher die abzufragenden Delikte und deren Darstellung/ Kategorisierung in der Auswertung mit der entsprechenden Hilfeeinfrastruktur diskutiert werden. Wir halten wir es nun nicht mehr für sinnvoll die Auswertung der erfassten Daten an Niedersachsen zu orientieren. Haben sie in der ersten Dunkelfeldstudie aus dem Jahre 2013 noch, wie in der Kriminalstatistik des Landes NRW, nach Alter und Geschlecht in der Kombination unterschieden, ist dies seit der Studie von 2015 nicht mehr der Fall. Wir halten eine Studie für notwendig, die Tatbestände, Opfer- und Täterdaten differenzierter erfasst und dadurch auch die Betrachtung einzelner Straftaten und Zielgruppen, wie z.B. auch Menschen mit Behinderung, ermöglicht.

5. Dem Landtag regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen zu berichten.

Dieser Forderung stimmen wir ohne Anmerkungen zu.

6. Sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Vorbehalt gegen Artikel 59 zurück genommen wird.

Dieser Forderung stimmen wir ohne Anmerkungen zu.

Wir teilen die Auffassung, dass wir in Deutschland und auch in NRW über gute Grundlagen verfügen, die Anforderungen der Istanbul-Konvention umzusetzen. Gerade deshalb, sollte es keine



Einschränkungen wie den Vorbehalt gegen Artikel 59 Absatz 2 der Konvention geben. Gerade junge Frauen, die im Heimatland, auf der Flucht oder auch hier Gewalt durch Partner erfahren haben, bedürfen des besonderen Schutzes. Von daher lehnen wir diesen Vorbehalt ab.

Zu den Bausteinen der Mädchenhäuser zählen neben den Mädchenberatungsstellen, Mädchentreffs, Zufluchtstätten, präventive Angebote und Einrichtungen speziell für von Zwangsheirat bedrohte und betroffene Mädchen sowie Einrichtungen für jugendliche weibliche Geflüchtete. Aus den Erfahrungen dieser Einrichtungen wissen wir, wie schwer es gerade geflüchteten Mädchen und jungen Frauen fällt, sich aus gewaltvollen Beziehungen zu lösen. Gerade für sie wäre es wichtig, wenn sie wüssten, dass sie unmittelbar nach einer Trennung einen eigenständigen Aufenthaltstitel bekommen können.

Die Erfahrungen und Expertisen der Mädchenhilfestruktur bieten eine gute Grundlage, um Angebote zu stärken, die auch geflüchtete Mädchen und junge Frauen, die in ihrer Ehe Gewalt erleben, nach einer Trennung auffangen und begleiten können.

Renate Janßen, den 29.8.2018

LAG Autonome Mädchenhäuser/feministische Mädchenarbeit NRW e.V.